

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2006/6

20. September 2006

Original: Deutsch

RID: 43. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Helsinki, 2. bis 5. Oktober 2006)

Thema: Sicherung von Klapptafeln an Kesselwagen

Anregung des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einleitung

Bei der Beförderung von Gasen der Klasse 2 in Kesselwagen, die für verschiedene Gase zugelassen sind (wechselweise Verwendung), ist insbesondere zu prüfen, ob an beiden Seiten des Wagens die richtigen Klapptafeln sichtbar sind [vgl. Absatz 4.3.3.4.1 a) Satz 2 des RID].

In der Transportpraxis ist jedoch immer wieder festzustellen, dass die richtigen Klapptafeln während der Beförderung durch Stöße, Vibrationen oder unabsichtliche Handlungen nicht mehr oder nicht mehr ausreichend sichtbar sind. Sie hängen ungesichert nach unten, sind unzureichend arretiert oder befinden sich aufgrund von Verkantungen in einer Schräglage. Hierdurch entsteht eine akute Unfallgefahr für Personen, die sich im Bereich der Wagen befinden (siehe Anlage).

Anregungen

Zur Lösung des Problems regt die UIC an,

a) den Text in Absatz 4.3.3.4.1 a) Satz 2 wie folgt zu formulieren:

"Im Falle von Kesselwagen für wechselweise Verwendung ist insbesondere zu prüfen, ob an beiden Seiten des Wagens die richtigen Klapptafeln sichtbar und gesichert sind."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

b) in Absatz 6.8.3.5.7 (linke Spalte) am Ende folgenden neuen Satz anzufügen:

"Die Klapptafeln müssen so ausgelegt sein, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung durch Stöße oder unabsichtliche Handlungen ausgeschlossen ist."

Begründung

Abgesehen von möglichen Unfallgefahren während der Beförderung können sich infolge von nicht gesicherten Klapptafeln u. a. Probleme bei behördlichen Kontrollen und beim Empfänger des Kesselwagens ergeben, da das jeweils beförderte Gas nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

Da Klapptafeln z.B. auch bei Mineralölkesselwagen Verwendung finden, wird außerdem angeregt, die Aufnahme von Vorgaben für die Klapptafeln in die Vorschriften für alle Klassen zu prüfen.
